



1988

Berlin, den 25. Januar 1988

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21.12. 87	Neunte Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung (GTVO) — Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten, Fünften und Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung —	9
28.12. 87	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —	13
14.12. 87	Anordnung über die Verleihung des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Stipendiums der Deutschen Demokratischen Republik	14
15.12.87	Anordnung über industrielle Absetzanlagen	16
15.12. 87	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe	21
23.12. 87	Anordnung über die Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse des Staatlichen Gußbüros	23

**Neunte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Gütertransportverordnung (GTVO)  
— Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten, Fünften  
und Sechsten Durchführungsbestimmung  
zur Gütertransportverordnung —  
vom 21. Dezember 1987**

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) wird zur Änderung der

- Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Eisenbahn — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 23),
- Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42),
- Vierten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Güterumschlag — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 66),
- Fünften Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Transport und die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 68),
- Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265)

folgendes bestimmt:

<sup>1</sup> Achte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265)

### § 1

Der § 28 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln sowie Obst, Gemüse und gärtnerischem Pflanzgut bei Frost.“

### § 2

Der § 30 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Nebenanschießer und Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind für die von ihnen verursachten Ladefristüberschreitungen gegenüber dem Hauptanschießer zur Zahlung des Wagenstandgeldes verpflichtet, sofern zwischen dem Hauptanschießer und der Eisenbahn ein besonderes Wagenkontrollverfahren für Güterwagen aller Transportkunden in der Anschlußbahn vereinbart ist.“

### § 3

Der § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 6:

„(6) Zwischen Absender und Eisenbahn kann der Transport von Triebfahrzeugen ohne Begleitung vereinbart werden.“

### § 4

Der § 53 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rechnungsbetrag ist vom Zahlungspflichtigen sofort nach Rechnungserteilung zu zahlen, sofern für den Forderungsausgleich mit der Eisenbahn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Bei verspäteter Zahlung sind Verspätungszinsen gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften zu zahlen.“

### § 5

Der § 54 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(5) Unterschiedsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Erstattungsantrags oder der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Für die Unterschiedsbeträge